

SATZUNG

(Stand: 08.01.2014)

„Förderverein der Grundschule Waakirchen“

**beschlossen auf der Gründungsversammlung in Waakirchen
am (08.01.2014)**

1. Name, Sitz:

- 1.1 Der Verein führt den Namen „*Förderverein der Grundschule Waakirchen*“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „*eingetragener Verein*“ („*e.V.*“). Es handelt sich um einen gemeinnützigen Verein.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Waakirchen.

2. Ziele des Vereins:

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung („*steuerbegünstigte Zwecke*“). Zweck des Vereins ist außerdem die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)
- 2.2 Der Verein dient zur Unterstützung der Schule. Er wird die Belange der Grundschule Waakirchen zum Wohle der Schüler insbesondere in erzieherischer, unterrichtlicher, sportlicher und kultureller Hinsicht und die Volks- und Berufsbildung fördern.

2.3 Der Verein unterstützt zusätzlich attraktive Maßnahmen. Als förderungswürdig gelten insbesondere:

- Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Unterrichtsmittel
- Schulfahrten und Schulveranstaltungen
- Fortbildungsveranstaltungen für Schüler, Lehrer bzw. Erzieher oder Eltern
- Beschaffung von Verbrauchsmaterialien
- Mittel zur Gestaltung des Schullebens
- Betreuung der Schüler nach Unterrichtsende und in schulfreien Zeiten

2.4 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten generell keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäß bestimmte Zwecke verwendet werden.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Schuljahr (01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres).

4. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft:

4.1 Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und/oder juristische Person werden.

4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Die elektronische Form der Antragstellung ist möglich. Die Abgabe des Antrags im Sekretariat der GS Waakirchen ist hierzu ausreichend.

4.3 Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 4.5 Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum jeweiligen Geschäftsjahresende möglich. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- 4.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet sodann endgültig.
- 4.7 Die Beendigung der Mitgliedschaft kann auch durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 3 Kalendermonate im Beitragsrückstand ist.
- 4.8 Sponsorenleistungen Dritter können im Rahmen der geltenden steuerlichen Bestimmungen an den Verein gewährt werden, ohne das hierfür die Begründung einer Mitgliedschaft erforderlich ist. Der Verein wird in Absprache mit dem jeweiligen Sponsor diesen bei ausgewählten Aktivitäten des Vereins namentlich erwähnen bzw. den Sponsor nach vorheriger Abstimmung die Möglichkeit einräumen, sponsorenbezogene, dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufende Werbemaßnahmen durchzuführen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 5.1 Jedes Mitglied erklärt sich bereit, dass seine personen- und adressenbezogenen Daten für die Verwaltung des Vereins gespeichert werden. Eine Weitergabe dieser Daten durch den Verein an Dritte ist unzulässig.
- 5.2 Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht zu.

6. Mitgliedsbeiträge:

- 6.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- 6.2 Der festgelegte Beitrag wird einmal jährlich nach dem Erhalt der Beitrittserklärung bzw. am 01. Oktober durch Lastschriftverfahren erhoben. Mit der Beitrittserklärung wird zugleich das Einverständnis gegeben, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich durch Lastschriftverfahren (SEPA) erhoben wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 6.3 Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Gründe sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

7. Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

8. Mitgliederversammlung:

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten und möglichst zu Beginn eines jeden Schuljahres einzuberufen. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss als Tagesordnungspunkt einen schriftlichen Tätigkeitsbericht und einen schriftlichen Kassenbericht enthalten.
- 8.2 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung hat im Falle der Vorstandswahl über die Entlastung des Vorstandes einen Beschluss zu fassen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei nicht dem Vorstand angehörige Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Mitglieder werden schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- 8.6 Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

8.7 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

8.8 Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt.

9. Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:

- dem (r) Ersten Vorsitzenden
- dem (r) Zweiten Vorsitzenden
- dem (r) Schriftführer (in)
- dem (r) Kassier (in)

sowie einem Vertreter der Schulleitung.

9.2 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Geschäftsjahren bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

9.3 Das Amt eines Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

9.4 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person ausgeübt werden.

9.5 Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Jedes gewählte Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

9.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder berufen.

9.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Ladung kann durch den Ersten Vorsitzenden, im Verhinde-

rungsfall durch dessen Stellvertreter mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Ladungsfrist soll dabei mindestens eine Woche betragen.

9.8 Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind.

10. Beisitzer

Zur Unterstützung des Vorstands bestimmt dieser bis zu fünf Beisitzer.

11. Satzungsänderungen und Auflösung

11.1 Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung jeweils anwesenden Mitglieder.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waakirchen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke der Grundschule Waakirchen zu verwenden hat.

Waakirchen, den 08.01.2014

Gründungsmitglieder

1. Herr Holger Kraus
2. Frau Dr. Christine Kinzinger-Büchel
3. Frau Valerie Wizemann
4. Herr Bernd Stör
5. Frau Daria Achatz
6. Frau Irmgard Markl
7. Frau Kerstin Absmeier
8. Herr Klaus Lehner
9. Frau Elisabeth Döring
10. Herr Harald Kinzinger
11. Herr Michael Moosmair